

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Verfollt 20. Sep. 1993 London

Datum: 16.9.1993

GZ. 600.635/14-V/1/93 vom 5.7.1993 -
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Achtung des privaten
Lebensbereiches

.

DVR: 459402

Kammer der Wirtschaftstrehänder

Seite - 2 -

Zum Entwurf selbst:

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder empfiehlt, den Begriff "privater Lebensbereich" bereits ex lege zu definieren. Es muß bereits aus dem Verfassungsgesetz selbst zu entnehmen sein, daß auch die Beziehungen zwischen Arzt und Patienten, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstrehänder und Klienten in den "privaten Lebensbereich" fallen und daß daher die Verschwiegenheitspflicht der freien Berufe, deren Aufgabe ja die Sicherung der Freiheit der Einwohner des Staates ist, als Auswirkung des "privaten Lebensbereiches" unter verfassungsrechtlichen Schutz zu stellen ist.

Als Folge davon stellen auch die Berufssitze der Ärzte, Rechtsanwälte oder Wirtschaftstrehänder in verfassungsrechtlichem Sinne "privaten Lebensbereich", und zwar einerseits der ausübenden Freiberufler und andererseits ihrer Klienten oder Patienten dar.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder schlägt daher für Artikel 1 folgende erweiterte Fassung vor:

"Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres privaten Lebensbereiches. Dazu zählt auch, was sie einer unter gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung stehenden anderen Person anvertraut. Zum privaten Lebensbereich zählen auch deren beruflich genutzten Räume".

Am Rande darf bemerkt werden, daß die zu begrüßenden Bestrebungen dieses Entwurfes durch das ebenfalls geplante "Hauptwohnsitzgesetz" Gefahr laufen, auf das Überflüssigste konterkariert zu werden, da das dort vorgesehene Reklamationsverfahren zu Schnüffelei im privaten Bereich führen muß.

Ein Durchschlag dieser Stellungnahme ergeht an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:

Dr.Ernst Traar e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr.Paula Schneider